

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 1993/11/29 B1643/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.11.1993

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

ZPO §63 Abs1

Leitsatz

Zurückweisung eines Verfahrenshilfeantrags wegen rechtskräftig entschiedener Sache

Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung:

Mit Antrag vom 1. Februar 1993 beantragte der Einschreiter die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Beschwerdeführung gegen den Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 26. Jänner 1993, Z BauR - 010260/39 - 1992 Ru/Lan. Dieser Antrag wurde vom Verfassungsgerichtshof mit Beschuß vom 15. Juni 1993, B152/93, mit der Begründung abgewiesen, die Rechtsverfolgung durch Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erscheine offenbar aussichtslos, zumal bei der gegebenen Lage sogar die Ablehnung der Beschwerdebehandlung zu gewärtigen wäre. Mit Schreiben vom 7. Juli 1993 wurde der Einschreiter darauf hingewiesen, daß es ihm freistehe, die Beschwerde innerhalb von sechs Wochen durch einen selbst gewählten bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen. Mit Antrag vom 9. September 1993 beantragte der Einschreiter nunmehr neuerlich die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Beschwerdeführung gegen den Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 26. Jänner 1993, Z BauR - 010260/39 - 1992 Ru/Lan.

Dem Antrag vom 9. September 1993 steht - da keine Änderung der Sach- oder Rechtslage eingetreten ist - die Rechtskraft des den Verfahrenshilfeantrag vom 1. Februar 1993 abweisenden Beschlusses des Verfassungsgerichtshofes vom 15. Juni 1993, B152/93, entgegen (vgl. LG Wien 12.4.1988 EFSIg. 57.730 = Stohanzl, ZPO14 E 7 zu §65); er war daher zurückzuweisen.

Dieser Beschuß konnte gemäß §72 Abs1 ZPO iVm §35 Abs1 VerfGG in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt werden.

Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe, Rechtskraft

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1993:B1643.1993

Dokumentnummer

JFT_10068871_93B01643_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at